

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

80. Stück, 19.06.1906

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1906.) 80. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 167. Vermögenssteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom  
12. Mai 1906.

### N<sup>o</sup> 167.

Vermögenssteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg.  
Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Als Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Vermögenssteuer erhoben.

1

1



## I. Steuerpflicht.

### Artikel 2.

Vermögenssteuerpflichtig sind die in Artikel 1 des Einkommensteuergesetzes vom heutigen Tage zu Ziffer 1 bis 3 bezeichneten natürlichen Personen nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens (Artikel 6).

Im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gelten das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld als besondere Bundesstaaten.

### Artikel 3.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Vermögenssteuer alle natürlichen Personen nach dem Wert

1. ihres im Herzogtume belegenen Grundbesitzes;
2. ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft einschl. der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes im Herzogtume dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

### Artikel 4.

Befreit von der Vermögenssteuer sind die gemäß Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes zu Ziffer 1 und 2 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen erstrecken sich nicht auf das im Artikel 3 bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

### Artikel 5.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmte Vermögen, desgleichen das Privatkapitalvermögen

- des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie, sowie das Privatgrundvermögen des Großherzogs;
2. der außerhalb des Herzogtums belegene Grundbesitz;
  3. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft einschl. der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb des Herzogtums dienende Anlage- und Betriebskapital.

#### Artikel 6.

Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden und Lasten (Artikel 12).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. der Grundbesitz nebst allem Zubehör (Artikel 9);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft einschl. der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10);
3. das sonstige Vermögen mit Ausnahme des unter II aufgeführten (Artikel 11).

II. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht unter Z. I 1 und 2 und Artikel 11 fallen.

#### Artikel 7.

1. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt nach Haushaltungen im Sinne des Artikels 14 des Einkommensteuergesetzes.



2. Dem eigenen Vermögen des Haushaltungsvorstandes ist dasjenige der Haushaltungsangehörigen zuzurechnen.
3. Auf die lediglich nach Artikel 3 steuerpflichtigen Personen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

#### Artikel 8.

Bei der Steuerveranlagung werden die zum Anlage- und Betriebskapital einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht unter Artikel 13 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes fallenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werte den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils hinzugerechnet.

#### Artikel 9.

Unter Grundbesitz im Sinne dieses Gesetzes (Artikel 6 I 1) sind Grundstücke und Gebäude zu verstehen, auch soweit sie einem Betriebe dienen oder für ihn bestimmt sind (Artikel 10).

#### Artikel 10.

1. Das Anlage- und Betriebskapital (Artikel 6 I 2) umfasst die sämtlichen dem betreffenden Betriebe dienenden oder für ihn bestimmten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben, soweit es sich nicht um Grundbesitz handelt.
2. Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb des Herzogtums einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Teil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb des Herzogtums unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

#### Artikel 11.

Das sonstige Vermögen (Artikel 6 I 3) umfasst die

folgenden Werte, soweit dieselben nicht als Teile eines Grundbesitzes (Artikel 9) oder eines Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10) anzusehen sind:

1. verzinsliche und unverzinsliche, verbrieft und unverbrieft Kapitalforderungen jeder Art einschl. des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Ruzen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen. Ausgenommen sind diejenigen Kapitalforderungen, welche durch vorübergehende Belegung der aus dem laufenden Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen (Artikel 5 ff. des Einkommensteuergesetzes) stammenden Geldbeträge entstanden sind;
2. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine mit Ausschluß der aus dem laufenden Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen (Art. 5 ff. des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren;
3. den Kapitalwert von Nießbrauchrechten, soweit diese nicht den Charakter von Dienstekünften haben;
4. den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Bezüge, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder aus Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;
5. sonstige selbständige Rechte, soweit sie einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Die Bestimmung zu 4 findet keine Anwendung auf Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invalidenversicherung, auf Pensionen, welche mit Rück-



sicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben.

#### Artikel 12.

Von dem Aktivvermögen des Steuerpflichtigen sind in Abzug zu bringen:

1. Kapitalschulden jeder Art mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
2. der Kapitalwert der sonstigen Lasten, sofern die ihnen entsprechenden Rechte als steuerbares Vermögen gelten.

Der Abzug findet nicht statt, soweit diese Verbindlichkeiten (Ziffer 1 und 2) ausschließlich auf auswärtigen, bei der Veranlagung außer Betracht zu lassenden Vermögenseilen (Artikel 5 Ziffer 2 und 3) haften oder soweit sie mit denselben in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen.

Haften die Verbindlichkeiten ungeteilt auf hiesigem und auswärtigem Vermögen, ohne daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem einen oder anderen Vermögen besteht, so kommt nur der nach Verhältnis des Werts der betreffenden Vermögen auf das hiesige Vermögen entfallende Teil in Abzug.

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das in Artikel 3 Ziffer 1 und 2 bezeichnete Vermögen, so sind nur diejenigen Verbindlichkeiten abzugsfähig, welche auf dem hiesigen Vermögen haften und mit demselben in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen.

#### Artikel 13.

Der Steuerpflichtige verliert — vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 18 Absatz 2 — sein Recht auf Abzug

der Schulden (Artikel 12 Ziffer 1) und der durch Artikel 11 Ziffer 4 getroffenen Lasten, soweit nicht deren Anmeldung entsprechend dem Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Die Bestimmungen des Artikels 10 Ziffer I Absatz 2 und Ziffer II daselbst finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 14.

Bei Berechnung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zu Beginn der Steuerperiode zugrunde gelegt, falls nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe der Steuerperiode ein, so ist der Zeitpunkt des Eintritts maßgebend.

Soweit der Wert sich nicht durch Berechnung feststellen läßt, wird er durch Schätzung gefunden.

#### Artikel 15.

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche kaufmännische den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führen, kann der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des unmittelbar vorhergegangenen Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres (Art. 13 Ziffer 2 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes) zugrunde gelegt werden.

#### Artikel 16.

Bei der Ermittlung des Wertes von land- und forstwirtschaftlichem Anlage- und Betriebskapital sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. das gesamte lebende und tote Wirtschaftsinventar einschl. des den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Inventars;
2. die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände;
3. die vorhandenen Erzeugnisse.



## Artikel 17.

Zum steuerbaren gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehören insbesondere:

1. die für den Gewerbebetrieb benutzten Wasserkräfte;
2. die dem Betriebe dienenden Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen;
3. die zum Verkaufe bestimmten Warenvorräte, die Roh- und Hilfsstoffe einschl. der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die für den Betrieb gehaltenen Tiere, Wagen, Geschirre und Futtermittel;
5. die für den Betrieb vorhandenen Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren, sowie die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände einschl. der Kontokorrent-Guthaben;
6. die dem Betriebe dienenden Urheber-, Verlags-, Patent- und sonstigen selbständigen Rechte.

## Artikel 18.

Bei der Schätzung des Wertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals sind die laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden in Abzug zu bringen.

Der Anmeldung derartiger Schulden nach Artikel 13 bedarf es nicht.

## Artikel 19.

Bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwerte, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswert in Ansatz.

Im übrigen sind Wertpapiere, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, anderenfalls nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen sind mit dem Nennwerte in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des Artikels 23 Ziffer 4 oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwert abweichenden Verkaufswertes begründen.

In Zweifelsfällen gilt als Verkaufswert der in Absatz 2 und 3 genannten Vermögensteile der 25fache Betrag des jährlichen Ertrages, nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre ermittelt.

#### Artikel 20.

Behufs Ermittlung des Kapitalwertes von Nießbrauchrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

1. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter 2 und 3 Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das 12 $\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen.
2. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zu Beginn des Steuerjahres erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache, über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17fache,
 

"	25	"	"	"	35	"	"	"	16	"
"	35	"	"	"	45	"	"	"	14	"
"	45	"	"	"	55	"	"	"	12	"

über 55 Jahre bis zu 65 Jahren auf das $8\frac{1}{2}$ fache,	
" 65 " " " 75 " " " 5 "	
" 75 " " " 80 " " " 3 "	
" 80 " auf das . . . . . 2 "	

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

3. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu 2 vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend.

Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

4. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt des Beginns der Steuerperiode bezw. des Zugangs unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülftabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu 2 und 3 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.
5. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrage oder ihrem Geldwerte nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

#### Artikel 21.

Vom Kapitalwerte unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

## Artikel 22.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der bislang eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswerte in Anrechnung. Auf derartige Nachweisungen, soweit sie seitens der Steuerpflichtigen erfolgen, findet Artikel 13 entsprechende Anwendung.

## Artikel 23.

1. Außer im Falle des Artikels 22 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.
2. Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.
3. Die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf diejenigen Rechte und Lasten anzuwenden, welche von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignisse abhängig sind.
4. Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz; zweifelhafte sind nach dem wahrscheinlichen Werte zu verrechnen.

## II. Steuerfälle.

## Artikel 24.

Die Vermögenssteuer wird nach dem in Mark festgestellten Werte des gesamten steuerbaren Vermögens berechnet, soweit dieser durch 1000 teilbar ist, und zwar nach den folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die von der Einkommensteuer freigelassenen und die zu den Stufen 1 bis 4 der Einkommensteuer veranlagten Personen bleiben frei.



Im übrigen beträgt die Steuer:

2. in den Stufen 5 bis 10 . . . . .  $\frac{5}{10}$  ‰,  
jedoch nicht mehr als  $\frac{6}{10}$  der Jahreseinkommensteuer;
3. in den Stufen 11 bis 16 . . . . .  $\frac{6}{10}$  ‰,  
jedoch nicht mehr als  $\frac{7}{10}$  der Jahreseinkommensteuer;
4. in den Stufen 17 bis 22 . . . . .  $\frac{8}{10}$  ‰,  
jedoch nicht mehr als  $\frac{9}{10}$  der Jahreseinkommensteuer;
5. in den Stufen 23 und 24 . . . . . 1 ‰,  
jedoch nicht mehr als die Höhe der Jahreseinkommensteuer;
6. in den Stufen 25 und 26 . . . . . 1 ‰,  
jedoch nicht mehr als  $1\frac{1}{8}$  der Jahreseinkommensteuer;
7. in den Stufen 27 und 28 . . . . . 1 ‰,  
jedoch nicht mehr als  $1\frac{1}{4}$  der Jahreseinkommensteuer;
8. in den ferneren Stufen . . . . . 1 ‰;
9. bei einem steuerbaren Vermögen von mindestens 100 000 *M.* ohne Rücksicht auf die Höhe der Jahreseinkommensteuer stets . . . . . 1 ‰;
10. für die nach Artikel 3 der Vermögenssteuer unterliegenden Personen beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 stets . . . . . 1 ‰.

Soweit im einzelnen Falle die Höhe der Vermögenssteuer durch die Einkommensteuerstufe bedingt ist, zieht eine Veränderung der letzteren (z. B. infolge Berufung, Ermäßigung oder Erhöhung im Laufe des Steuerjahres, Neuveranlagung innerhalb der Vermögenssteuerperiode) ohne weiteres eine entsprechende Veränderung der Vermögenssteuer nach sich.

Bei der Steuer fallen Bruchteile einer Mark, wenn sie weniger als  $\frac{1}{2}$  M. betragen, weg; im anderen Falle werden sie auf 1 M. abgerundet. Das Gleiche gilt für die Berechnung des nach Maßgabe der Jahreseinkommensteuer zulässigen Höchstbetrages der Steuer.

### III. Veranlagung.

#### Artikel 25.

Die Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen zur Vermögenssteuer erfolgt zusammen mit ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer durch den für die letztere zuständigen Schätzungsausschuß.

#### Artikel 26.

Die gemäß Artikel 40 des Einkommensteuergesetzes erfolgte Verpflichtung usw. der Ausschußmitglieder bezieht sich ohne weiteres auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer.

#### Artikel 27.

An dem Schätzungsgeschäft und dessen Vorbereitung hat sich nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, soweit erforderlich, der Bezirkskatasterbeamte zu beteiligen. Im Schätzungsgeschäfte hat derselbe beratende Stimme.

#### Artikel 28.

Die in bezug auf die Einkommensteuer vorgeschriebene bzw. zugelassene Steuererklärung (Artikel 25 und 26 des Einkommensteuergesetzes) gilt auch für die Vermögenssteuer. Hierauf ist in der nach Artikel 28 des Einkommensteuergesetzes zu erlassenden allgemeinen Aufforderung hinzuweisen.

#### Artikel 29.

Die in Artikel 27 des Einkommensteuergesetzes festgesetz-

ten Nachteile bei Nichterfüllung der Steuererklärungspflicht greifen ohne weiteres in gleichem Maße hinsichtlich der Vermögenssteuer Platz.

Die unter Ziffer 4 daselbst vorgeschriebene Hinweisung ist auf die Vermögenssteuer auszudehnen.

#### Artikel 30.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

- a) Artikel 36 bis 38  
(Pflichten des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, der Staats- und Kommunalbehörden, der Mitglieder des Schätzungsausschusses),
- b) Artikel 41  
(Protokollführung im Ausschusse),
- c) Artikel 42  
(Beschlufassung des Ausschusses),
- d) Artikel 43  
(Beteiligung des Staatsministeriums an den Verhandlungen des Ausschusses)

finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 31.

Die Vorschriften des Artikels 45 des Einkommensteuergesetzes gelten auch in Bezug auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer.

#### Artikel 32.

Der Schätzungsausschuß setzt auf Grund der einzelnen von ihm festgestellten Steuermerkmale (Wert der einzelnen Vermögensteile und Abzüge) die zutreffende Steuer fest.

Die Entscheidung, sowie die festgestellten Steuermerkmale sind in die auf Grund des Artikels 46 des Einkommensteuergesetzes einzurichtende Steuerrolle einzutragen.

## Artikel 33.

Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

a) Artikel 47  
(Nachprüfung der Steuerrolle),

b) Artikel 48  
(Auslegung der Steuerrolle usw.)

gelten auch in bezug auf die Vermögenssteuer.

**IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung.**

## Artikel 34.

Die Vorschriften in Artikel 49 bis 58 und 80 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Wird neben der Vermögenssteuerveranlagung auch die Einkommensteuerveranlagung angefochten, so können beide Verfahren mit einander verbunden werden.

**V. Oberaufsicht.**

## Artikel 35.

Der Artikel 59 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

**VI. Steuerperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.**

## Artikel 36.

Das Steuerjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April.

Die Veranlagung der Vermögenssteuer erfolgt für eine Periode von 3 Steuerjahren, jedoch zum erstenmal für das Steuerjahr 1907 (1. Mai 1907/30. April 1908) und zum zweitenmal für die beiden Steuerjahre 1908 und 1909.



## Artikel 37.

1. Die Vermehrung des steuerbaren Vermögens während der laufenden Steuerperiode begründet für die letztere in der Regel keine Veränderung in der Veranlagung.
2. Tritt jedoch die Vermehrung ein infolge
  - a) eines Erwerbs von Todeswegen, einer Vermögensübertragung unter Lebenden, welche den Charakter einer ererbten Erbfolge hat, oder einer Schenkung,
  - b) einer Verheiratung oder des sonstigen Eintritts einer Person in die Haushaltung des Steuerpflichtigen,
 so ist der letztere entsprechend dem veränderten Vermögen anderweit zur Vermögenssteuer zu veranlagern und zur Entrichtung derselben vom Beginn des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

## Artikel 38.

Wird nachgewiesen,

1. daß während der laufenden Steuerperiode infolge des Wegfalls eines Vermögensteils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist, oder
  2. daß ein im Laufe der Steuerperiode weggefallener Vermögensteil gemäß Artikel 37 Ziffer 2 oder im Wege der selbständigen Veranlagung einer aus einer besteuerten Haushaltung ausgetretenen Person (Artikel 39) anderweitig zur Vermögenssteuer heranzuziehen ist,
- so hat vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Vermögenssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz zu erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag innerhalb dieses Monats oder der beiden folgenden Monate gestellt wird. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist, jedoch vor Beginn des letzten Jahres der Steuerperiode gestellt, so tritt die Ermäßigung mit dem Be-

ginne des auf die Stellung des Antrags folgenden Steuerjahres ein.

#### Artikel 39.

Im übrigen tritt innerhalb der Steuerperiode eine Veränderung in der Steuerrolle nur ein

1. infolge von Zugängen, wenn Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung usw. steuerpflichtig werden;
2. infolge von Abgängen, wenn bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginn des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab. Ist jedoch die Änderung der Steuerpflicht auf eine zum ersten Tage eines Monats bestimmte Änderung in betreff des dienstlichen Wohnsitzes zurückzuführen, so hat die Zu- und Abgangstellung vom Beginn dieses Monats ab zu erfolgen.

#### Artikel 40.

In den Fällen des Artikels 37 Ziffer 2 und der Artikel 38 und 39 setzt das Staatsministerium, Departement der Finanzen, auf Grund der Vorschläge des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses den neu zu bestimmenden Steuersatz, sowie den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung fest.

Dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, sowie dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses stehen in bezug auf die Vorbereitung der Festsetzung die für die Jahresveranlagung dem Ausschuss und dem Vorsitzenden eingeräumten Befugnisse zu.

Die Festsetzung des Steuersatzes kann durch die bei Veranlagungen Platz greifenden Rechtsmittel angefochten werden.



## VII. Nachträgliche Veranlagung.

### Artikel 41.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes

1. bei der Veranlagung übergangen worden,
  2. steuerfrei oder zu einer zu niedrigen Steuer veranlagt sind, weil
    - a) eine von ihnen abgegebene Erklärung (Steuererklärung, Schuldenanmeldung usw., sonstige Auskunft) unrichtig war, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (Artikel 43 und 44),
    - b) eine Erklärung trotz bestehender Verpflichtung unterblieben ist,
    - c) eine Steuererklärung (Artikel 28) wegen mangelnder Steuerklärungspflicht nicht abgegeben ist,
- sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die nachträgliche Veranlagung erfolgt, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit im Falle der Ziffer 2 eine rechtzeitige Berufung seitens des Vorsitzenden möglich ist, steht demselben die Wahl des Vorgehens zu.

## VIII. Erlaß von Steuer.

### Artikel 42.

Für den Erlaß von Vermögenssteuer gelten die für Steuererlasse allgemein bestehenden Bestimmungen.

## IX. Strafbestimmungen.

## Artikel 43.

Wer wissentlich in der Steuererklärung, den sonstigen auf die Vermögenssteuer bezüglichen Anmeldungen oder Erklärungen, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, in den von ihm vorgelegten Büchern und sonstigen Urkunden oder im übrigen bei Begründung eines Rechtsmittels

1. über sein steuerbares Vermögen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. steuerbares Vermögen, welches er anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4 bis 10fachen Jahresbetrage der Verkürzung, anderenfalls mit dem 4 bis 10fachen Jahresbetrage der Steuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, bestraft. Ist ein solcher Betrag nicht zu ermitteln, so ist auf eine Geldstrafe von 5 bis 300 *M.* zu erkennen.

Ist die Falschmeldung zwar nicht wissentlich erfolgt, aber auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 100 *M.* ein.

Erstreckt sich die Zuwiderhandlung über mehr als ein Steuerjahr, so ist die Strafe für jedes einzelne Steuerjahr verwirkt.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. das verschwiegene Vermögen angibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist berichtigt, bleibt straffrei.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den gesetzlichen Vertreter eines Steuerpflichtigen Anwendung.

Die Strafe tritt neben der etwa durch die Falschmeldung gleichzeitig nach Artikel 67 des Einkommensteuergesetzes verwirkten Strafe ein.



## Artikel 44.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer, einschl. der durch die Feststellung erwachsenen Kosten erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Die Vorschriften in Artikel 68 Absatz 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 45.

Die Untersuchung und Entscheidung in betreff der in Artikel 43 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte sich bereit erklärt, die vom Vorsitzenden des Schätzungsausschusses vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zu zahlen. Es steht jedoch dem Vorsitzenden frei, von einer vorläufigen Festsetzung der Geldstrafe abzusehen und sofort die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Vorschriften in Artikel 70 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 46.

Der Artikel 71 des Einkommensteuergesetzes (Verletzung der Verschwiegenheitspflicht) bezieht sich auch auf die Vermögenssteuerverhältnisse.

**X. Hebung der Vermögenssteuer.**

## Artikel 47.

1. Die Vermögenssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.
2. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in
  - a) Artikel 72 Ziffer 2  
(Haftung der Haushaltsangehörigen),

- b) Artikel 72 Ziffer 3  
(Einziehung der Steuer der Dienstverpflichteten),  
c) Artikel 73  
(Verjährung der zur Hebung gestellten Steuer)  
finden entsprechende Anwendung.

## XI. Schlußbestimmungen.

### Artikel 48.

Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

- a) Artikel 74  
(Zustellungen),  
b) Artikel 75  
(Entschädigung der Städte I. Klasse),  
c) Artikel 77  
(Erlaß von Ausführungsbestimmungen),  
d) Artikel 78  
(Vermeidung von Doppelbesteuerung)

finden entsprechende Anwendung.

### Artikel 49.

Auch soweit es in diesem Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt oder zugelassen ist (Artikel 25, 34 und 47 Ziffer 1), können das Vermögenssteuerverfahren und das Einkommensteuerverfahren mit einander verbunden werden.

### Artikel 50.

Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage die Vermögenssteuer zu erheben ist. Der Betrag muß in demselben Verhältnis zu der Jahresvermögenssteuer (Artikel 24) stehen, wie der zur Erhebung gelangende Betrag der Einkommensteuer (Artikel 76 des Einkommensteuergesetzes) zu der Jahreseinkommensteuer (Artikel 20 des Einkommensteuergesetzes).



## Artikel 51.

Bei der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt die Vermögenssteuer nicht in Anschlag.

## Artikel 52.

Soweit nach diesem Gesetze die Grundstücke und Gebäude der Vermögenssteuer unterliegen (Artikel 2 bis 23) ist die von denselben zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer nur zu  $\frac{6}{12}$  zu erheben.

Vom 1. Mai 1909 an ermäßigt sich dieser Betrag auf  $\frac{5}{12}$ , wenn die Reineinnahme an Vermögenssteuer für das Steuerjahr 1908 die Höhe von 830 000 *M.* erreicht;

auf  $\frac{4}{12}$ , wenn die vorgedachte Reineinnahme des Steuerjahres 1908 mindestens 915 000 *M.* beträgt;

auf  $\frac{3}{12}$ , wenn die Reineinnahme des Steuerjahres 1908 mindestens 1 000 000 *M.* beträgt.

## Artikel 53.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze vom heutigen Tage (Artikel 80 Absatz 1 das.) in Kraft.

Die für die Veranlagung im Steuerjahre 1907 erforderlichen Vorbereitungen können mit Wirksamkeit schon vorher getroffen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1906.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

R. Weber.

Anlage.**Tabelle**

über den

gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung  
im Werte von 1 *M.* auf eine bestimmte Anzahl von  
Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden  
Vermögenssteuer.

(Zu Artikel 20 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre.	Kapitalwert.	
	<i>M.</i>	<i>g</i>
1	1	0,0
2	1	96,2
3	2	88,6
4	3	77,5
5	4	63,0
6	5	45,1
7	6	24,2
8	7	00,2
9	7	73,3
10	8	43,5
11	9	11,1
12	9	76,0
13	10	38,5
14	10	98,6
15	11	56,3
16	12	11,8
17	12	65,2



Anzahl der Jahre.	Kapitalwert.	
	<i>M.</i>	<i>§</i>
18	13	16,6
19	13	65,9
20	14	13,4
21	14	59,0
22	15	02,9
23	15	45,1
24	15	85,7
25	16	24,7
26	16	62,2
27	16	98,3
28	17	33,0
29	17	66,3
30	17	98,4
31	18	29,0
32	18	58,9
33	18	87,4
34	19	14,8
35	19	41,1
36	19	66,5
37	19	90,8
38	20	14,3
39	20	36,8
40	20	58,5
41	20	79,3
42	20	99,3
43	21	18,6
44	21	37,1
45	21	54,9
46	21	72,0
47	21	88,5

Anzahl der Jahre.	Kapitalwert.	
	<i>M.</i>	<i>§</i>
48	22	04,3
49	22	19,5
50	22	34,2
51	22	48,2
52	22	61,8
53	22	74,8
54	22	87,3
55	22	99,3
56	23	10,9
57	23	22,0
58	23	32,7
59	23	43,0
60	23	52,8
61	23	62,4
62	23	71,5
63	23	80,3
64	23	88,7
65	23	96,9
66	24	04,7
67	24	12,2
68	24	19,4
69	24	26,4
70	24	33,0
71	24	39,5
72	24	45,6
73	24	51,6
74	24	57,3
75	24	62,8
76	24	68,0
77	24	73,1



Anzahl der Jahre.	Kapitalwert.	
	<i>M.</i>	<i>§</i>
78	24	78,0
79	24	82,7
80	24	87,2
81	24	91,5
82	24	95,7
83	24	99,7
84	25	100,0
und mehr		